

REESER



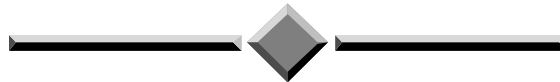
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2017, vom 22.02.2017

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Satzung der Stadt Rees über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ vom 16.02.2017**
- 2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2017**
- 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Rees**
- 4. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Stadt Rees**



- 1. Satzung der Stadt Rees über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ vom 16.02.2017**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Rees am **16.02.2017** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen und Vergabe des Rates der Stadt Rees in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Florastraße, Sahlerstraße und Galenusgasse begrenzten Quartiers.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rees, Flur 17, Flurstücke 196 - 201, 205, 206, 213, 214, 219, 229, 413, 415, 421, 423, 568, 569, 586, 590, 591, 596 und 597.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit dem Erlass der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Ein solcher Zurückstellungsbescheid wurde am 24.02.2016 erlassen. Danach endet die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre am **25.02.2018**.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rees bean-

trägt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ vom 16.02.2017 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitig gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rees vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.02.2017

Christoph Gerwers

Der Bürgermeister

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	44.847.414 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.649.120 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.807.348 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.199.016 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.926.015 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.552.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.600.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	435.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.600.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

350.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.801.706 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v.H.

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,- € festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 28.12.2016 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 31.01.2017, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat die Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 08.02.2017

Christoph Gerwers
 Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 154.907.338,54 € zum 31.12.2015 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2015

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	61.265.370,83 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	56.699,00 €	2. Sonderposten	60.157.600,95 €
1.2 Sachanlagen	115.328.481,36 €	3. Rückstellungen	14.642.345,48 €
1.3 Finanzanlagen	25.978.357,43 €	4. Verbindlichkeiten	15.262.197,59 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.579.823,69 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.888.938,02 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.340.149,24 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	8.022.478,84 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	292.234,65 €		
Bilanzsumme	154.907.338,54 €	Bilanzsumme	154.907.338,54 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2015 wie folgt fest:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ordentliche Erträge:	37.941.661,51 €
Ordentliche Aufwendungen:	38.925.533,74 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	-983.872,23 €
+ Finanzergebnis:	271.176,83 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	-712.695,40 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €

= **Jahresabschlussergebnis:** **-712.695,40 €**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 712.695,40 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2015 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 08.02.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 der Stadt Rees

Der Gesamtabchluss 2014 der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Verbindung mit § 96 Abs 2 GO NRW nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2014 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 167.544.083,71 € zum 31.12.2014 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2014

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	65.070.847,58 €
1.1 Immaterielle		2. Sonderposten	65.902.101,73 €
Vermögensgegenstände	140.030,50 €	3. Rückstellungen	14.181.065,45 €
1.2 Sachanlagen	144.283.141,47 €	4. Verbindlichkeiten	18.774.124,21 €
1.3 Finanzanlagen	4.371.743,26 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.615.944,74 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.246.828,21 €		
2.2 Forderungen und sonstige			
Vermögensgegenstände	2.577.750,53 €		
2.3 Wertpapiere des			
Umlaufvermögens	291,67 €		
2.4 Liquide Mittel	11.642.969,67 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	281.328,40 €	-	-
Bilanzsumme	167.544.083,71 €	Bilanzsumme	167.544.083,71 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt Rees gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabchlusses der Stadt Rees zum 31.12.2014 wie folgt fest:

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2014

	Ordentliche Gesamterträge:	44.803.089,09 €
	Ordentliche Gesamtaufwendungen:	45.174.608,49 €
=	Ordentliches Gesamtergebnis:	-371.519,40 €
+	Gesamtfinanzergebnis:	-385.354,16 €
+	Außerordentliches Gesamtergebnis:	0,00 €
=	Gesamtjahresergebnis:	-756.873,56 €
./.	anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnis:	-45.678,40 €
	Gesamtbilanzverlust / Gesamtbilanzgewinn:	-802.551,96 €

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2014 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2014 ist gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2016 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Rees zum 31.12.2014 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadtrees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 08.02.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

